



Merkblatt zum Visumverfahren in Fällen des § 36a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

Ab dem 01.08.2018 können **bundesweit** 1.000 Personen pro Monat ein Visum zur Familienzusammenführung mit subsidiär Schutzberechtigten erhalten. **Die Auswahl der Begünstigten erfolgt zentral durch das Bundesverwaltungsamt.** Die hierfür maßgeblichen Bestimmungen wurden mit dem Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom 12.07.2018 erlassen.

Die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig möchte den Betroffenen mit diesem Merkblatt Orientierung bei der Beantragung des Visums zur Einreise zu diesem Zweck geben:

Verfahren:

Der Familiennachzug wird im Visumverfahren gewährt. Hierzu benötigen Ihre nachzugswilligen Familienangehörigen zunächst einen Termin bei der zuständigen deutschen Botschaft / Auslandsvertretung. Weitere Informationen zur Terminvereinbarung und den erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der Internetseite der jeweiligen Botschaft / Auslandsvertretung (z. B. www.beirut.diplo.de / www.tuerkei.diplo.de / www.asmara.diplo.de).

Bitte beachten Sie: Im Rahmen des Verfahrens beteiligt die Botschaft / Auslandsvertretung die lokalen Ausländerbehörden. Dabei handelt es sich um ein behördeninternes Beteiligungsverfahren. Eine persönliche Vorsprache in der Ausländerbehörde ist in der Regel zunächst **nicht** erforderlich. Sollte die Ausländerbehörde Informationen von Ihnen benötigen, werden Sie schriftlich informiert.

Nach Abschluss der Prüfung übermittelt die Botschaft / Auslandsvertretung die Anträge an das Bundesverwaltungsamt. Dieses entscheidet darüber, welche Anträge im monatlichen Kontingent berücksichtigt werden können. Die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig hat **keinen** Einfluss auf diese Entscheidung.

Weitere Informationen für den Familiennachzug zu syrischen Staatsangehörigen, aber auch allgemeine Informationen für den Nachzug zu Personen mit anderer Staatsangehörigkeit, finden Sie hier: <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/desktop/index.html#refugee>

Personenkreis:

Ein Familiennachzug nach § 36a AufenthG ist nur für folgende Familienangehörige möglich:

- Ehepartner, sofern die Ehe vor der Flucht geschlossen wurde,
- Eltern zu ihren minderjährigen Kindern (unter 18 Jahre), wenn sich kein sorgeberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält und
- minderjährige ledige Kinder (unter 18 Jahre) zu ihren Eltern.

Der Nachzug anderer Familienangehöriger, z. B. Geschwister, Großeltern, Eltern zu ihren volljährigen Kindern (über 18 Jahre) usw., ist **nicht** vorgesehen.

Unterlagen:

Eine Liste der erforderlichen Unterlagen ist auf der Internetseite der deutschen Botschaft / Auslandsvertretung zu finden. Konkrete Informationen erhalten die im Ausland lebenden Angehörigen von der Internationalen Organisation für Migration (IOM).

Zur Beschleunigung des Verfahrens legen Sie dem Antrag bitte Nachweise über die Situation des in Deutschland lebenden Angehörigen bei (z. B. Arbeitsvertrag, Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung, Mietvertrag, Zertifikat Integrationskurs, bei schweren Erkrankungen: qualifizierte ärztliche Bescheinigung – Original oder beglaubigte Kopie).